

**Zweites Merkblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Verfahren über die Gewährung einer unionsrechtlichen Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission und der Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Beihilfe für eine befristete Verringerung der Milcherzeugung (Milchverringerebeihilfenverordnung – MilchVerBeihV)**

**Zahlungsantrag** (Stand. 14.12.2016)

## **1. Einleitung**

Die Europäische Union finanziert im Rahmen der Stützungsmaßnahmen für die Agrarmärkte in den Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission vom 8. September 2016 eine besondere Unterstützungsmaßnahme für Milcherzeuger.

Für die gesamte Europäische Union werden als Beihilfe insgesamt 150.000.000 Euro zur Verfügung gestellt, deren Auszahlung bis zum 30.09.2017 gestattet ist. Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der von der schwierigen Marktlage betroffenen Milcherzeuger durch Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Marktstörung. Zur Umsetzung der Maßnahme wurde die Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Beihilfe für eine befristete Verringerung der Milcherzeugung (Milchverringerebeihilfenverordnung - MilchVerBeihV) vom 12. September 2016 (eBAnz AT 13.09.2016 V1) erlassen. Nach Maßgabe dieser Regelungen wird Milcherzeugern bei freiwilliger Mengenreduzierung bei der Milchanlieferung eine Beihilfe gewährt.

## **2. Art der Unterstützungsmaßnahme**

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Beihilfe gemäß der Milchverringerebeihilfenverordnung. Die Beihilfe können Milcherzeuger erhalten, die ihre Kuh-Rohmilchliefereien zwischen einem dreimonatigen Reduktionszeitraum und dem entsprechenden Referenzzeitraum des Vorjahres senken. Als Verringerung gilt auch eine vollständige Einstellung der Rohmilchanlieferung. Im Juli 2016 muss der Antragsteller allerdings noch Milch erzeugt und an einen oder mehrere Erstkäufer angeliefert haben.

## **3. Antragsberechtigung und Voraussetzungen**

In der ersten Stufe des Beihilfeverfahrens stellen Milcherzeuger einen Antrag auf Teilnahme am Milchverringereprogramm. Nach erfolgter Verwaltungskontrolle und Vorliegen der Antragsvoraussetzungen erhielten die Milcherzeuger einen Bescheid mit Zulassung zum Verfahren und der Angabe über die zuwendungsfähige Reduktionsmenge oder eine Ablehnung.

Für die Teilnehmer folgen darauf die 3 Monate des Reduktionszeitraumes.

Nach dessen Ablauf und Erhalt der Milchgeldabrechnungen für diese 3 Monate oder einer vergleichbaren Bescheinigung der Molkerei sind nun die Zahlungsanträge zu stellen.

#### **4. Zahlungsantragstellung und -verfahren**

Nach Abschluss der Reduktionsperiode haben die Antragsteller 45 Tage Zeit den Antrag auf Auszahlung der Beihilfe jeweils bei dem unter Nummer 8 genannten zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) zu stellen.

Die Fristen für die Einreichung des Zahlungsantrages enden damit

- für die erste Antragsrunde am 14. Februar 2017 und
- für die zweite Antragsrunde am 17. März 2017.

Im Zahlungsantrag hat der Antragsteller anzugeben, wieviel Milch er im Reduktionszeitraum tatsächlich an Erstkäufer geliefert hat. Der Antrag ist online über die HIT/ZID Datenbank zu erstellen. Die Einwahl auf der HIT/ZID Datenbank erfolgt über die Betriebsnummer des Antragstellers nach InVeKoS.

Der Zahlungsantrag ist in der HIT/ZID Datenbank in allen Teilen vollständig auszufüllen. Nach „Einfügen“ wird mit dem Befehl „Drucken“ ein Papierdokument erzeugt, das alle erforderlichen Daten beinhaltet. Dieses ist vom Milcherzeuger zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Anlagen fristgerecht beim zuständigen StALU vorzulegen.

Hilfestellungen beim Ausfüllen des Zahlungsantrages leisten der LKV M-V sowie Personen Ihres Vertrauens, die Sie auch ansonsten bei der Pflege der HIT Datenbank unterstützen.

Mit dem Zahlungsantrag sind folgende Unterlagen beim zuständigen StALU vorzulegen:

- Kopien der Abrechnungsbelege aller Erstkäufer von Rohmilch mit Angaben über die vom Antragsteller gelieferten Kuh-Rohmilchmengen (Milchgeldabrechnungen). Die Belege müssen die gesamte Liefermenge Rohmilch an alle Erstkäufer im Reduktionszeitraum umfassen.
- Alternativ können Kopien entsprechender Bestätigungen der jeweiligen Erstkäufer der Rohmilch über die Liefermengen im Reduktionszeitraum eingereicht werden.

Antragsteller, die die Milcherzeugung ganz einstellten und im Reduktionszeitraum keine Milch mehr an Erstkäufer lieferten, müssen dies ebenfalls nachweisen. Das kann mit entsprechenden Bestätigungen der ehemaligen Erstkäufer, dass keine Milch mehr angeliefert wurde, erfolgen. Außerdem kann die Abmeldung der Milchkühe in der HIT Datenbank als Nachweis beigebracht werden.

Das zuständige StALU kann weitere Angaben und Nachweise anfordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Im Anschluss daran prüft das zuständige StALU, ob die tatsächlich im Reduktionszeitraum angelieferte Milchmenge der als zuwendungsfähig anerkannten Liefermenge entspricht und setzt die Beihilfe fest.

Ist die tatsächliche Mengenreduktion höher als die zuwendungsfähig festgesetzte, wird die Beihilfe von 14 ct/kg nur für die vom StALU als zuwendungsfähig festgesetzte Menge gewährt.

Ist die tatsächliche Reduktion hingegen geringer als die zuwendungsfähig festgesetzte, wird die Beihilfe je nach Höhe der Abweichung in Stufen gekürzt:

- Verhältnis von tatsächlicher zu festgesetzter Reduktionsmenge zwischen 80 und 100%, dann volle Auszahlung der Beihilfe von 14 ct je tatsächlich reduzierter Milchmenge in kg.
- Zwischen 50 und 80% Kürzung der Beihilfe mit dem Faktor 0,8.
- Zwischen 20 und 50% Kürzung der Beihilfe mit dem Faktor 0,5.
- Wenn weniger als 20 % der festgesetzten Menge tatsächlich reduziert wird, entfällt die Beihilfe.

Die Feststellung der Beihilfe erfolgt durch Bescheid. Danach erfolgt die Auszahlung für die erste Antragsrunde spätestens bis zum 31. März 2017 und für die zweite Antragsrunde spätestens bis zum 2. Mai 2017, wenn bis zu diesem Zeitpunkt alle Prüfungen abgeschlossen sind.

## **5. Pflichten des Antragstellers/Beihilfeempfängers**

Der Antragsteller ist verpflichtet zum Zahlungsantrag bestimmte Erklärungen abzugeben.

Diese beziehen sich auf:

- Mitteilungspflichten,
- Aufbewahrungspflichten,
- subventionserhebliche Tatsachen,
- Prüfbefugnisse der Behörden,
- Datenschutz und
- Transparenz.

Die Erklärungen waren bereits Teil des Beihilfeantrages und sind ebenso Bestandteil des auszudruckenden Zahlungsantrages.

## 6. Kontrollen

Das zuständige StALU kontrolliert die Einhaltung der Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe durch

- Prüfung der erforderlichen Belege des Antragstellers
- Marktordnungsprüfungen gemäß § 33 MOG
- Abgleich mit Angaben in der HIT Datenbank.

Außerdem werden Kontrollen vor Ort nach Risikoanalyse durchgeführt.

## 7. Rückforderung der Beihilfe

Das zuständige StALU fordert rechtswidrig geleistete Beihilfezahlungen zurück.

## 8. Zuständige Stellen

Zuständige Stelle ist das für Sie örtlich zuständige StALU. Dies ist je nach Betriebs-  
sitz Ihres Unternehmens eines der folgenden Ämter:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13  
19053 Schwerin  
Tel. 0385/59586-0  
Fax 0385/59586-570  
E-Mail: [poststelle@staluum.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluum.mv-regierung.de)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Tel. 0381/331-670  
Fax 0381/331-67799  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr 18  
18439 Stralsund  
Tel. 03831/696-0  
Fax 03831/696-233  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg  
Tel. 0395/380-60  
Fax 0395/380-69160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

## **9. Rechtliche Grundlagen**

Vor allem folgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission vom 8. September 2016 zur Gewährung einer Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung (ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 4)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 18)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59)

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847),

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Beihilfe für eine befristete Verringerung der Milcherzeugung (Milchverringerebeihilfenverordnung - MilchVerBeihV) vom 12. September 2016 (eBAnz AT 13.09.2016 V1)

in der jeweils geltenden Fassung.

## **10. Datenschutz**

Die im Antrag und den beigefügten Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom zuständigen StALU im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) bzw. diesen vorgehenden Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 4 DSG M-V). Auf das anliegende Schreiben zur Information der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 wird hingewiesen.

---

## Anlage 1

### **Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c)

gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags. Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU- Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (AbI. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm)

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.



---

Anlage 2

**Bestätigung der gelieferten Rohmilch zur Vorlage im Antragsverfahren für die  
Auszahlung einer Beihilfe aus dem „Milchmengenreduktionsprogramm“  
1. Antragsrunde**

Sehr geehrter Milcherzeuger,

wir bestätigen Ihnen folgende Daten zur Milchanlieferung des nachgenannten Milch-  
erzeugers an die [Name der Molkerei, Erzeugergemeinschaft, Händler]:

Erstkäufer: [Name und Adresse des Erstkäufers (Molkerei, Erzeugergemein-  
schaft, Händler)]

Milcherzeuger: [Name und Adresse des Milcherzeugers]

Molkereiliefer-Nr.:

VVVO-Nr.: 276 XX X XX XXX XXXX

InVeKoS-Nr./ BNR-ZD [Eintragung ist vom Antragsteller vorzunehmen]

Milchanlieferung [Mengenangabe in kg (nicht fett-korrigierte Menge)]

Oktober 2016 kg

November 2016 kg

Dezember 2016 kg

gesamt Oktober 2016 bis Dezember 2016 kg

Die monatlichen Milchgeldabrechnungen, auf denen diese Auflistung beruht, sind in  
unserer Buchhaltung einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift der Molkerei]